



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
der

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:

gegen

- a) § 1a Abs. 6 Nr. 2 der Sechsten Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 bezüglich Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12. November 2020 - 1 S 3396/20 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 25. November 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Nach § 25 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof, wenn es zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln

1. Der Antrag nach § 25 Abs. 1 VerfGHG ist bereits unzulässig.

Ein zulässiger Antrag nach § 25 Abs. 1 VerfGHG erfordert eine substantiierte Darlegung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. VerfGH, Beschluss vom 31.1.2019 - 1 VB 5/19 -, Juris Rn. 1; auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 8.8.2019 - 1 BvQ 63/19 -, Juris Rn. 2 zu § 32 Abs. 1 BVerfGG). Dementsprechend muss der Antragsteller darlegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl geboten ist.

Dem genügt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht. Er enthält keinerlei konkrete Ausführungen dazu, welcher Nachteil der Beschwerdeführerin konkret droht. Ausführungen dazu waren auch nicht aus dem Grund entbehrlich, dass der Beschwerdeführerin der Betrieb ihrer Prostitutionsstätte derzeit untersagt ist. Denn zur Kompensation von Betriebsschließungen sind staatliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wäre aber auch unbegründet.

Bei der Prüfung der Begründetheit eines Antrags nach § 25 Abs. 1 VerfGHG haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (vgl. - auch zum Folgenden - VerfGH, Beschluss vom 17.12.2018 - 1 VB 63/18 -, Juris Rn. 10). Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Bei offenem Ausgang muss

der Verfassungsgerichtshof die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre. Im Eilrechtsschutzverfahren sind die erkennbaren Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu berücksichtigen, wenn absehbar ist, dass über eine Verfassungsbeschwerde nicht rechtzeitig entschieden werden kann.

a) Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Verfassungsbeschwerde teilweise oder insgesamt bereits unzulässig ist.

aa) Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde könnte, soweit sie sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs wendet, der Grundsatz der Subsidiarität entgegenstehen. Bei Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren richten, gebietet nämlich der Grundsatz der Subsidiarität regelmäßig die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache, wenn - wie hier - nur Grundrechtsverletzungen gerügt werden, die sich auf die Hauptsache beziehen (s. jüngst BVerfG, Beschluss vom 15.7.2020 - 1 BvR 1630/20 -, Juris Rn. 14).

bb) Ob die Begründung der Verfassungsbeschwerde den Anforderungen an eine solche (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 VerfGHG) entspricht, ist fraglich.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs richtet, lässt die Begründung bereits nicht mit Sicherheit erkennen, dass dessen ausführliche Begründung in der gebotenen Weise zur Kenntnis genommen worden ist. Soweit die Begründung dem Verwaltungsgerichtshof etwa die Auffassung unterschiebt, dass das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Situation zugunsten des Schutzes des Gesundheitswesens und der Gesundheit der Bevölkerung zurückstehen müssten, geht dies an dem angegriffenen Beschluss vorbei.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen die Corona-Verordnung richtet, ist kaum erkennbar, dass die Begründung das aktuelle Pandemiegeschehen

und die derzeit geltenden Regelungen zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus berücksichtigt.

b) Ob die Verfassungsbeschwerde, ihre Zulässigkeit unterstellt, begründet sein wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Dies folgt schon daraus, dass der Verfassungsgerichtshof bislang noch nicht entschieden hat, ob ein Verstoß gegen die Landesverfassung auch dann vorliegt, wenn eine Verordnung der Landesregierung - wie hier von der Beschwerdeführerin behauptet - auf eine gegen Bundesverfassungsrecht verstoßenden Rechtsgrundlage gestützt ist (vgl. zu der Problematik auch Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 16.11.2020 - Vf. 90-VII-20 -, BeckRS 2020, 31088 Rn. 10 im Zusammenhang mit einer Popularklage). Abgesehen davon könnte der Verfassungsgerichtshof, wenn er von der Verfassungswidrigkeit des § 32 Satz 1 IfSG überzeugt wäre, dies nicht selbst feststellen; vielmehr müsste er nach Art. 100 Abs. 1 GG die Frage der Gültigkeit der Norm dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Denkbar wäre im Übrigen auch, dass zwar die Rechtsgrundlage verfassungsgemäß ist, die angegriffene Vorschrift aber - was der Verwaltungsgerichtshof wohl für möglich hält - nicht (mehr) auf sie gestützt werden konnte. All dies lässt sich offensichtlich nicht in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung klären.

c) Die - gegebenenfalls anzustellende - Folgenabwägung fällt hier schon deshalb zu Lasten der Beschwerdeführerin aus, weil sie nichts Konkretes zu den ihr im Fall des Unterbleibens des Erlasses einer einstweiligen Anordnung drohenden Nachteilen vorgetragen hat (s. schon oben 1.).

Andererseits sind die Gefahren der Covid-19-Pandemie weiterhin sehr ernst zu nehmen. Die Zunahme der Neuinfektionen hat sich jüngst lediglich abgeflacht. Es ist weiterhin von einer hohen Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung auszugehen (s. - auch zum Folgenden - Lagebericht des RKI vom 23.11.2020; www.rki.de). Die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle hat sich vom 15. Oktober 2020 bis zum 23. November von 655 auf 3742 mehr als verfünffacht. Für einen großen Teil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht mehr ermittelt werden. Dass Prostitutionsstätten nicht zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, behauptet selbst die Beschwerdeführerin nicht

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung des Verordnungsgebers, bestimmte Lebensbereiche und damit zusammenhängende Betriebe stark einzuschränken, auf einem Gesamtkonzept beruht, im Rahmen dessen insbesondere Schulen und Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie eine große Zahl von Betrieben und Unternehmen geöffnet bleiben sollen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 11.11.2020 - 1 BvR 2530/20 -, Juris Rn. 16) . Würde dem Antrag der Beschwerdeführerin, nun Teile dieses Konzepts außer Kraft zu setzen, stattgegeben, bestünde die Gefahr, das Infektionsgeschehen nicht eindämmen zu können. Der Verordnungsgeber ist nicht gehalten, eine solche Entwicklung hinzunehmen, sondern aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in (Art. 2 Abs. 1 LV i. V. m.) Art. 2 Abs. 2 GG sogar prinzipiell zu Maßnahmen des Gesundheits- und Lebensschutzes verpflichtet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting